

Ortsverband Offenbach-Land Mitte

der Alternative für Deutschland, Kreisverband Offenbach-Land, Landesverband
Hessen

SATZUNG

§ 1 Name, Gebiet und Aufgabe

(1) Der Ortsverband Offenbach-Land Mitte ist eine Gliederungsstufe des Kreisverbandes Offenbach-Land der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Er führt den Namen „Alternative für Deutschland – Ortsverband Offenbach-Land Mitte“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Offenbach-Land Mitte“.

(2) Das Gebiet des Ortsverbandes umfasst die Städte Heusenstamm und Dietzenbach.

(3) Der Ortsverband unterstützt die Aktivitäten des Kreisverbandes Offenbach-Land, beteiligt sich an der Kommunalpolitik und pflegt die Beziehung zu den Parteimitgliedern und Förderern seines Gebietes.

§ 2 Gründung und Auflösung des Ortsverbandes

(1) Der Ortsverband Offenbach-Land Mitte wird gem. § 8 Abs.1 der Kreissatzung des Kreisverbandes Offenbach-Land auf Beschluss des Kreisvorstandes vom 24.03.2025 gegründet.

(2) Sofern die Mitgliederzahl des Ortsverbandes Offenbach-Land Mitte unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband gem. § 8 Abs. 1 der Kreissatzung des Kreisverbandes Offenbach-Land als aufgelöst. Die Auflösung des Ortsverbandes Offenbach-Land Mitte ist auf Beschluss des Kreisvorstandes nicht möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreisparteitages gem. § 8 Abs. 7 der Kreissatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Ortsverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und Förderern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Ortsverbandes haben.

§ 4 Organe des Ortsverbands

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Der Kreisvorstand kann mit beratender Stimme teilnehmen. Förderer sind als Teilnehmer ohne Stimm- und Antragsrecht ebenfalls einzuladen.

(2) Der Vorstand des Ortsverbandes beruft die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Ortsverbandes ein. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder des Ortsverbandes oder der Vorstand des Kreisverbandes dies verlangen.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind Mitglieder und Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere:

- a) den Ortsvorstand
- b) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den kommunalen Wahlen im Gebiet des Ortsverbandes

§ 6 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Ortsverbandsprecher
- b) dem stellvertretenden Ortsverbandsprecher
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu 5 Beisitzern

(2) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbands, beschließt und koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt sie aus.

(3) Die Wahlen zum Ortsvorstand finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(4) Der Ortsvorstand kommt im Zuge des Ortsvorstandstreffen in der Regel alle 6 Monate aber zumindest einmal im Jahr zusammen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes aus.

(6) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 4 Abs. 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.

Die hieraus resultierenden Einnahmen und Ausgaben des Ortsverbandes werden als integraler Teil der Kasse des Kreisverbandes vom Schatzmeister des Kreisverbandes verbucht, jedoch innerhalb dieser Kasse gesondert erfasst. Der Kassenbericht des Ortsvorstandes und der Bericht des Rechnungsprüfers beziehen sich auf diese den Ortsverband betreffenden Buchungen in der Kasse des Kreisverbandes. Der Ortsverband führt weder ein eigenes Konto noch eine Barkasse.

§ 7 Satzung

(1) Dieser Satzung gehen entgegenstehende Regelungen des AfD- Bundesverbandes, des Landesverbandes Hessen und des Kreisverbandes Offenbach-Land vor.

Bei Lücken dieser Satzung sind diese Regelungen ergänzend anzuwenden.

(2) Über Annahme und Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Fassung gemäß Beschluss

der Mitgliederversammlung vom 06.09.2025